

§ 230

Befragung des Angeklagten

Nach der Vernehmung jedes Zeugen, Vertreters des Kollektivs, Sachverständigen oder Mitangeklagten sowie nach der Wiedergabe jeder Aufzeichnung und der Besichtigung jedes Beweisgegenstandes ist der Angeklagte zu befragen, ob er dazu Erklärungen abzugeben habe.

§ 231

Ausschließung des Angeklagten

(1) Das Gericht kann, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten nicht die Wahrheit sagen werde, diese Vernehmung in Abwesenheit des Angeklagten durchführen. Der Vorsitzende hat den Angeklagten nach dessen Rückkehr darüber zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit verhandelt worden ist.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht den Angeklagten wegen ordnungswidrigen Benehmens zeitweise von der Verhandlung ausgeschlossen hat.

§ 232

Ausschließung des jugendlichen Angeklagten oder des Erziehungsberechtigten

(1) Das Gericht kann die Vernehmung von Mitangeklagten, Zeugen sowie andere Beweiserhebungen in Abwesenheit des jugendlichen Angeklagten durchführen, wenn bei Anwesenheit des jugendlichen Angeklagten Nachteile für seine Erziehung zu befürchten sind. Er ist von dem, was in seiner Abwesenheit verhandelt wurde, zu unterrichten, soweit es für seine Verteidigung erforderlich ist.

(2) Das Gericht kann Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte des jugendlichen Angeklagten zeitweilig von der Verhandlung ausschließen, wenn zu befürchten ist, daß der jugendliche Angeklagte in Gegenwart der genannten Personen nicht die Wahrheit sagen wird.

§ 233

Zeitweise Ausschließung der Öffentlichkeit

(1) Für die Dauer der Vernehmung eines Kindes kann im Interesse des Kindes und der Feststellung der Wahrheit durch Gerichtsbeschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(2) Das Ergebnis der Vernehmung ist nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

§ 234

Entlassung von Zeugen und Sachverständigen

Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich nur mit Genehmigung des Vorsitzenden vom Ort der Verhandlung entfernen. Der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte sind vorher zu hören.

§ 235

Andere rechtliche Vorfragen

Hängt die strafrechtliche Beurteilung einer Handlung von der Beurteilung eines anderen Rechtsverhältnisses ab, entscheidet das Gericht im Rahmen seiner Befugnisse auch über dieses nach den für das Verfahren in Strafsachen geltenden Vorschriften.

§ 236

Veränderte Rechtslage

(1) Besteht die Möglichkeit, daß der Angeklagte nach einem anderen als dem im Eröffnungsbeschluß genannten Straftatbestand zu verurteilen ist, ist er in der Hauptverhandlung daraufhinzuweisen und es ist ihm Gelegenheit zur Verteidigung zu geben.

(2) Das Gericht kann auf Antrag des Angeklagten, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers die Hauptverhandlung unterbrechen oder eine neue Hauptverhandlung anberaumen, wenn die veränderte Rechts- und Sachlage eine besondere Vorbereitung erfordert. Es hat auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 237

Erweiterung der Anklage

(1) Erweitert der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung die Anklage auf weitere Straftaten des Angeklagten, kann das Gericht sie durch Beschluß in das Verfahren einbeziehen, wenn es für sie zuständig und der Angeklagte anwesend ist.

(2) Die Erweiterung der Anklage kann mündlich erfolgen. Ihr Inhalt hat der Vorschrift des § 155 Absatz 1 zu entsprechen. Sie wird in das Protokoll aufgenommen. Der Vorsitzende hat dem Angeklagten Gelegenheit zur Verteidigung zu geben.

(3) Die Bestimmung des § 236 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 238

Schlußvorträge

(1) Nach dem Schluß der Beweisaufnahme erhalten der gesellschaftliche Ankläger, der gesellschaftliche Verteidiger, der Staatsanwalt, der Angeklagte oder sein Verteidiger zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

(2) Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger oder ein gesellschaftlicher Verteidiger gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung auszuführen habe.

(3) Dem Staatsanwalt steht das Recht der Erwiderung zu; Verteidiger oder Angeklagter können hierauf ihrerseits erwidern.

(4) Für den gesellschaftlichen Ankläger und den gesellschaftlichen Verteidiger gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 239

Letztes Wort

Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.